

II-3321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1658 FJ

1982-01-21

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. WIESINGER

und Genossen

an den Bundesminister für JUSTIZ

betreffend die Gewährung eines Ausgangs für einen geistig
abnormen Rechtsbrecher aus der Sonderanstalt Mittersteig

Die Tageszeitung "Kurier" berichtet in ihrer Ausgabe vom 9.1.1982 auf den Seiten 1 und 18 unter dem Titel "Gefängnis-Urlaub für Sex-Attentäter: Er überfiel sofort eine Frau", daß Gerhard B., der wegen mehrerer brutaler Überfälle auf Frauen als geistig abnormer Rechtsbrecher eingestuft und in die Sonderanstalt Mittersteig eingewiesen worden war, am Donnerstag, dem 7.1.1982 aus dieser Anstalt Ausgang erhielt, jedoch gegen abend nicht mehr in die Anstalt zurückkehrte, sondern ein Sexual-Attentat auf eine 53-jährige Frau verübte, die dabei erheblich verletzt wurde und sich in stationäre Spitalsbehandlung begeben mußte. Gerhard B. soll der Ausgang mit der Begründung erteilt worden sein, daß er nach Ansicht der ihn behandelnden Psychiater bereits weitgehend geheilt gewesen sei. Während des ihm gewährten Ausgangs soll Gerhard B. von der ihm beigestellten Begleitperson geflohen sein und sich auf diese Weise ihrer Kontrolle entzogen haben.

Dieser Vorfall, der zwar nicht in seinen rechtlichen Wurzeln, jedoch in seinen - negativen - Auswirkungen demjenigen ähnelt, der sich Anfang des Jahres 1980 in St.Pölten ereignete (Fall: "Werner Kriesek") stellt erneut unter Beweis, daß die Behandlung und Beaufsichtigung geistig abnormer Rechtsbrecher noch immer mit schweren Mängeln behaftet ist, obwohl die die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher regelnden Bestimmungen bereits

- 2 -

mehr als 7 Jahre in Geltung stehen und daher mit Recht angenommen werden könnte, daß ihre sinnvolle, praxisbezogene Anwendung von Seiten der Justizverwaltung gewährleistet würde.

Vor allem ist immer wieder eine unzureichende oder unrichtige psychiatrische Behandlung bzw. Beurteilung geistig abnormer Rechtsbrecher festzustellen, die folgenschwere Auswirkungen mit sich bringt und - wie auch im Anlaßfall vom 7.1.1982 - schuldlose Dritte trifft. Desgleichen ist eine sehr großzügige Gewährung von Ausgängen aus dem Strafvollzug zu registrieren, die gerade bei geistig abnormen Rechtsbrechern, die in der Regel eine ganz besondere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, auf entschiedene Ablehnung durch die Bevölkerung stößt.

Vielfach kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mit derartigen Ausgängen durchaus bewußt ein Risiko zu Lasten der Allgemeinheit mit der Motivation eingegangen wird, man müsse den Rechtsbrechern, selbst wenn es sich um psychiatrisch auffällige oder defekte Menschen handelt, jede nur mögliche Chance einräumen, selbst wenn die Möglichkeit ihres - in einem weiteren Verbrechen bestehenden - Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann. Die Tatsache, daß möglicherweise in der Mehrzahl der Fälle keine weiteren strafbaren Handlungen begangen (oder besser: bekannt) werden, vermag für die Opfer einer verfehlten Justizpolitik nur einen schwachen Trost darzustellen. Zwar soll einem Rechtsbrecher die Möglichkeit, sich wieder zu bewähren und in die Sozietät zurückzufinden, gegeben werden, doch gilt es, dabei immer eine Interessensabwägung vorzunehmen: Niemals darf eine Justizpolitik dazu führen, daß die Wiedereingliederung von Verbrechern, noch dazu geistig abnormen mit Risken für die Allgemeinheit belastet ist.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht die Darstellung in der Tageszeitung "Kurier" vom 9.1.1982 den Tatsachen ?
- 2) Wieviele Vorstrafen und wegen welcher strafbaren Handlungen wies Gerhard B. zum Zeitpunkt seiner Unterbringung in der Sonderanstalt Mittersteig auf ?
- 3) Wegen welcher strafbaren Handlungen wurde Gerhard B. in die Sonderanstalt Mittersteig eingeliefert ?
- 4) Wie lautete der diesbezügliche Urteilsspruch ?
- 5) Um welche Art geistig abnormalen Rechtsbrecher (§ 21 Abs.1 oder 2 StGB ?) handelt es sich bei Gerhard B. ?
- 6) Wie lange hielt sich Gerhard B. in der Sonderanstalt Mittersteig auf ?
- 7) Welcher psychiatrischen Therapie und ab wann wurde er in der Sonderanstalt Mittersteig unterzogen ?
- 8) Welche Psychiater zeichneten für diese Therapie verantwortlich ?
- 9) Welche Psychiater brachten ihre Meinung zum Ausdruck, daß Gerhard B. bereits als geheilt anzusehen sei ?
- 10) Liegt darüber ein psychiatrisches Gutachten vor ?

- 4 -

- 11) Wie war die Führung von Gerhard B. im Maßnahmenvollzug ?
- 12) Ließ er sich während seiner Unterbringung in der Sonderanstalt Mittersteig Ordnungswidrigkeiten zuschulden kommen ?
- 13) Wenn ja:
 - a) Welche ?
 - b) Wie wurden sie geahndet ?
- 14) Weshalb wurde Gerhard B. am 7.1.1982 ein Ausgang gewährt und welche gesetzliche Bestimmung (§ 147 StVG ?) wurde dabei in Anwendung gebracht ?
- 15) Wer genehmigte diesen Ausgang ?
- 16) Trifft es zu, daß Gerhard B. bei seinem Ausgang eine Begleitperson beigestellt wurde, der er sich während des Ausganges entzog ?
- 17) Wenn ja:
 - a) Um wieviel Uhr entzog er sich ihr ?
 - b) Um wieviel Uhr wurde dies von der Begleitperson der Sonderanstalt Mittersteig gemeldet ?
 - c) Was und um wieviel Uhr hat die Leitung der Sonderanstalt Mittersteig aufgrund dieser Meldung zum Schutze der Öffentlichkeit veranlaßt ?
- 18) Werden Sie aufgrund dieses weiteren Mißbrauches eines Ausganges die Leiter von Gefangenenhäusern und Anstalten im Erlaßwege anweisen, vor der Gewährung von Ausgängen für Strafgefangene bzw. Untergebrachte eine eingehendere Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen und vor allem solche Ausgänge dann zu verweigern, wenn die Gefahr der Begehung einer weiteren Straftat damit verbunden ist ?

- 5 -

- 19) Wer (Leiter der Sonderanstalt Mittersteig, Psychiater bzw. eine sonstige Person) wird für den Vorfall - disziplinär oder auf andere Weise - zur Verantwortung gezogen werden ?
- 20) Was ist bisher von seiten der Justizverwaltung für das schuldlose Opfer vom 7.1.1982 getan worden ?